

Verletzung der Aufsichtspflicht

Um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, müssen Unternehmer mit Unterstützung ihres Gefahrgutbeauftragten neben einer eindeutigen Gefahrgutorganisation für ausreichende Schulungsmaßnahmen, das Erstellen von Übersichten und Checklisten und stichprobenartige Kontrollen sorgen.

Ein fiktiver Fall: Eine Firma besitzt mehrere Zweigstellen, aber nur einen Gefahrgutbeauftragten. Im Laufe der Zeit kommt es vor, dass dieser eine der Zweigstellen immer weniger besucht und vernachlässigt. Die Mitarbeiter der Zweigstelle gehen mit ihren Gefahrgütern fahrlässig um. Nicht fiktiv: Unternehmer und beauftragte Personen üben eine betriebliche Aufsichtspflicht aus, die vom Gefahrgutbeauftragten unterstützt werden soll. Nach § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) muss die gehörige Aufsicht nach § 130 OwiG sichergestellt sein. In einem Urteil aus einem übertragbaren Bereich wurde vom Oberlandesgericht Zweibrücken (Beschluss vom 25.06.1998 - 1 Ss 100/98) festgelegt, wann der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung anzunehmen ist:

„Der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung kann einem Betriebsinhaber nur dann gemacht werden, wenn feststeht, welche konkret erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer gehörigen Aufsicht zu ergreifen gewesen wären. Was ein Unternehmer tun muss, um möglichen Verstößen gegen die für seinen Betrieb geltenden Gebote und Verbote vorzubeugen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei der Bestimmung des Umfangs der Aufsichtspflicht sind in erster Linie Art, Größe und Organisation des Betriebes, die unterschiedlichen Überwachungsmöglichkeiten, aber auch die Vielfalt und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften und die Anfälligkeit des Betriebs für Verstöße gegen diese Bestimmungen heranzuziehen, wobei insbesondere solche Fehler eine Rolle spielen können, die bereits in der Vergangenheit gemacht worden sind. Danach müssen die zu treffenden Maßnahmen an dem Grundsatz orientiert sein, dass die betriebsbezogenen Pflichten aller Voraussicht nach eingehalten werden. Schließlich ist es zur Konkretisierung der Aufsichtspflicht notwendig zu wissen, auf welche betrieblichen Abläufe sich die zu treffenden Maßnahmen zu beziehen haben.“

Dem Unternehmer kann nur empfohlen werden, neben einer eindeutigen Gefahrgutorganisation für ausreichende Schulungsmaßnahmen, das Erstellen von Übersichten und Checklisten und stichprobenartige Kontrollen zu sorgen. Dabei unterstützt ihn sein Gefahrgutbeauftragter.

OLG Zweibrücken (25.06.1998, AZ: 1 Ss 100/98)